

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Kanalerneuerung 3. BA und 4. BA Vestische Str. von Winkelstraße bis Teutoburger Straße

1. Allgemeines

Die Kanal- und Straßenbaumaßnahme liegt im **Osten** von Oberhausen in den Stadtbezirken **Osterfeld und Sterkrade**.

Bei dieser Baumaßnahme sind folgenden Belange der verschiedenen ansässigen Gewerbetreibenden besonders zu beachten:

Den Gewerbetreibenden ist während der gesamten Bauzeit dauerhaft die Zufahrt zu Ihren Grundstücken zu ermöglichen.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe an Ort und Stelle und anhand der beiliegenden Planunterlagen über die Örtlichkeit sowie über die zweckmäßigsten Transport- und Lagermöglichkeiten zu unterrichten.

Spätere Berufungen und Forderungen, die sich auf Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse, der genannten Hinweise, Auflagen, Vertrags- und Planunterlagen usw. stützen, werden nicht anerkannt.

Gefährdete Grenz- und Aufnahmepunkte sind zu sichern und bei Verlust im Zuge der Baumaßnahme zu Lasten des AN wiederherzustellen. Die Kosten hierfür sind einzukalkulieren.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Die Kanalbauarbeiten des 3. Bauabschnitts und des 4. Bauabschnitts sind parallel auszuführen. Der 3. BA startet mit Baubeginn und der 4. BA ca. 3 Monate später. Aufgrund nachfolgender Gewerke darf die Bauzeit nicht überschritten werden. Die jeweiligen Kolonnenstärken sind so zu wählen, dass die Gesamtbauzeit eingehalten wird. Die gesamten Kanalbauarbeiten müssen im April 2028 abgeschlossen sein.

2.1. Vestische Straße von Winkelstraße bis Gute Straße (3. BA Kanalbau)

In der Vestischen Straße wird im o.g. Bereich der Mischwasserkanal auf einer Gesamtlänge von ca. 630,00 m mit Stahlbetonrohren DN 500, DN 600, DN 700, DN 1100 und DN 400 Stz erneuert. Im Zuge dessen wird der Altkanal der Vestischen Straße (DN 350, DN 400, DN 500, DN 600) ausgebaut.

Für die Ausführung der Bauarbeiten wird auf der Vestische Straße im o.g. Bereich eine Einbahnstraße in Fahrtrichtung Osterfeld (Osten) eingerichtet. Während der

Ausführung der Kanal- und Straßenbauarbeiten muss die Zufahrt zu den Gewerbetreibenden (s. o.) gewährleistet sein. Der Verkehr wird über eine Baustraße geführt, welche im Vorfeld in Teilbereichen verbreitert wird.

Die Kanalbauarbeiten starten mit dem Anschluss an das vorhandene Schachtbauwerk auf Höhe der Haus Nr. 98. Anschließend rückt der Kanalbau sukzessive in Richtung Gute Straße vor.

Die Kanalbaugrube darf dabei eine Länge von 20 m nicht überschreiten. Vor und hinter der Baugrube sind jeweils mind. 10 m als Feuerwehraufstellfläche freizuhalten. Baumaterialien sind in diesen Bereichen somit zu keinem Zeitpunkt zu lagern und dürfen sich nur außerhalb dieser Bereiche befinden. Baufahrzeuge dürfen während der Arbeiten innerhalb der Bereiche stehen, müssen jedoch während der täglichen Arbeitszeiten zu jedem Zeitpunkt durch den zuständigen Baumaschinenführer aus der Fläche gefahren werden können.

Die Einbahnstraße in Richtung Osterfeld verläuft auf der südlichen Seite der Baugrube. Für die Baustraße (Einbahnstraße) sind im Vorfeld auf der südlichen Seite in Teilbereichen Bordsteine etc. aufzunehmen, um die Baustraße zu verbreitern und eine Durchfahrt zu ermöglichen. Die entstandenen Aufbrüche sind mit Asphalttragdeckschicht zu verschließen. Die Kosten hierfür werden über die entsprechenden Leistungspositionen vergütet.

2.2. Vestische Straße von Westerwaldstraße bis Teutoburger Straße (4. BA Kanalbau)

In der Vestischen Straße wird im o.g. Bereich der Mischwasserkanal auf einer Gesamtlänge von ca. 650,00 m mit Stahlbetonrohren DN 600, DN 700; DN 500 Stz und DN 300 PP erneuert. Im Zuge dessen wird der Altkanal der Vestischen Straße (DN 300, DN 350, DN 400, DN 500) ausgebaut.

Für die Ausführung der Bauarbeiten wird auf der Vestische Straße im o.g. Bereich eine Einbahnstraße in Fahrtrichtung Osterfeld (Osten) eingerichtet. Während der Ausführung der Kanal- und Straßenbauarbeiten muss die Zufahrt zu den Gewerbetreibenden (s. o.) gewährleistet sein. Der Verkehr wird über eine Baustraße geführt, welche im Vorfeld in Teilbereichen verbreitert wird.

Die Kanalbauarbeiten starten mit dem Anschluss auf Höhe der Borbecker Straße und rücken anschließend sukzessive in Richtung Osten und danach in Richtung Westen vor.

Die Kanalbaugrube darf dabei eine Länge von 20 m nicht überschreiten. Vor und hinter der Baugrube sind jeweils mind. 10 m als Feuerwehraufstellfläche freizuhalten. Baumaterialien sind in diesen Bereichen somit zu keinem Zeitpunkt zu lagern und dürfen sich nur außerhalb dieser Bereiche befinden. Baufahrzeuge dürfen während der Arbeiten innerhalb der Bereiche stehen, müssen jedoch während der täglichen Arbeitszeiten zu jedem Zeitpunkt durch den zuständigen Baumaschinenführer aus der Fläche gefahren werden können.

Die Einbahnstraße in Richtung Osterfeld verläuft teils auf der südlichen Seite der Baugrube und teils auf der nördlichen Seite. An den Schnittpunkten zwischen Baustraße und Baugrube sind die Kanalbauarbeiten stets so auszuführen, dass der Fahrzeugverkehr aufrechterhalten werden kann. Für die Baustraße (Einbahnstraße) sind im Vorfeld in Teilbereichen auf der südlichen und nördlichen Seite Bordsteine etc. aufzunehmen, um die Baustraße zu verbreitern und eine Durchfahrt zu ermöglichen. Zwischen der Haus Nr. 232 und Nr. 240 ist auf der Seite der geraden Hausnummern die vorhandene Gehweg- und Parkflächenanlage aufzunehmen, um die Baustraße herstellen zu können. Die entstandenen Aufbrüche sind mit Asphalttragdeckschicht zu verschließen. Die Kosten hierfür werden über die entsprechenden Leistungspositionen vergütet.

2.3. Allgemeines

Baumaschinen und Baumaterialien sind außerhalb der täglichen Arbeitszeiten auf der Gehwegseite gegenüber der Einbahnstraße mit einem Mindestabstand von 10 m zur Baugrube abzustellen. Die komplette Kanalbaugrube ist im Zuge des Baufortschrittes sukzessive mit Asphalttragdeckschicht in einer Dicke von ca. 10 cm zu verschließen.

Bei dieser Baumaßnahme sind im Baufeld Schieberkappen verschiedener Versorgungsträger freizulegen. Die Sicherung und Koordination dieser Arbeiten obliegt allein dem AN, sind allerdings im Vorfeld mit den Versorgungsbetrieben abzustimmen. Die Kosten hierfür einschließlich eventueller Erschwernisse im Bauablauf sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Buslinien der STOAG werden während der gesamten Bauzeit in Fahrtrichtung Sterkrade (Westen) umgeleitet.

Auf beiden Seiten der Fahrbahn ist mit parkenden PKW zu rechnen, so dass eine Halteverbotszone für die Baumaßnahme eingerichtet werden muss.

Die Verkehrslenkung für die Zeit der Bauausführung erfolgt gemäß den Auflagen des Fachbereichs 5-6-20, Verkehrs- und Baustellenmanagement der Stadt Oberhausen. Die Zufahrt für Anwohner und Rettungsfahrzeuge ist zu gewährleisten. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 2021, sind zu beachten. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), Ausgabe 1997 und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (ZTV-PS 98), Ausgabe 1998 werden Vertragsbestandteil.

In der Kanalzone werden teilweise bindige Böden angetroffen.

Die Kosten für eventuelle Mehrbreiten aufgrund der erforderlichen Grundwasserabsenkungen sind in die Position „Boden ausheben“ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Im gesamten Baustellenbereich stehen für die Ausführung der Kanal- und Straßenbauarbeiten nur minimale Arbeitsräume und Lagerflächen zur Verfügung. Zusätzliche Kosten für dadurch eventuell bedingte Erschwernisse im Bauablauf sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Es ist grundsätzlich vor Kopf zu arbeiten. Die Gehwege dürfen nicht durch Baugeräte befahren werden und können nicht als Arbeits- oder Lagerflächen zur Verfügung gestellt werden. Für eventuelle Schäden haftet der AN.

Im Zuge der gesamten Baumaßnahme wird wie oben beschrieben der Kanalgraben bituminös geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des gesamten Bauablaufs die Kanalbaugrube grundsätzlich nur bis zur Unterkante der Asphalttragdeckschicht verfüllt wird. Das evtl. provisorische Schließen der Kanalbaugrube bis zur alten Straßenoberkante wird nicht vergütet.

Die bituminösen Arbeiten sind grundsätzlich mit einem Fertiger auszuführen. Die evtl. zusätzlich erforderlichen An- und Abtransporte der Straßenbaugeräte werden nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die durch den Baustellenverkehr verschmutzten Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des abgesperrten Baubereichs sind regelmäßig mit einer Kehrmaschine nass zu reinigen. Dies gilt ebenfalls für die Baustraße. Die Flächen sind mindestens 1 x täglich, insbesondere zum Feierabend, zu reinigen, bei Bedarf auch öfter. Die Kosten hierfür einschließlich der Kosten für Vorhaltung und Entsorgung sind in die Position „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Eine Unterbrechung der Bauarbeiten durch Betriebsurlaub wird bei dieser Baumaßnahme ausgeschlossen.

Die Absperrmaterialien müssen mindestens drei volle Tage vor Baubeginn aufgestellt bzw. am Straßenrand postiert werden. Es sind nur retroreflektierende Absperrmaterialien zu verwenden (nach RSA 21).

Die Baumaßnahme liegt in einem Wohngebiet. Daher ist damit zu rechnen, dass sich verhältnismäßig viele Kinder in unmittelbarer Nähe zur Kanalbaumaßnahme aufhalten.

Wegen des hohen Gefahrenpotentials - Baumaßnahmen laden Kinder förmlich zum Verweilen ein - hat der AN im hohen Maße dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle während des Baubetriebs und vor allem in den baubetriebsfreien Zeiten umfassend gesichert ist.

3. Weitere Hinweise

Der Titel "Baustelleneinrichtung" wird abrechnungstechnisch wie folgt vergütet:

- 20 % der Einheitspreise bei der 1. Teilrechnung,
- die restlichen 80 % der Einheitspreise erst ab einem Leistungsstand von mehr als 20 % anteilig gemäß dem Baufortschritt in den weiteren Teilrechnungen.

Für die Baudurchführung hat der Auftragnehmer schriftlich einen Fachbauleiter entsprechend der BauO NRW zu benennen. Dieser darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Tagen der Müllabfuhr die Müllgefäße der im Sperrbereich liegenden Häuser unentgeltlich zum Müllwagen und wieder zurückzubringen.

Neben den Anfragen bei den bereits bekannten Versorgungsträgern zu den jeweils bestehenden Versorgungsnetzen grundsätzlich auch eine Anfrage beim Fachbereich 5-6-20, Verkehrs-/Baustellenmanagement der Stadt Oberhausen, erforderlich.

Die Koordination mit den Versorgungsträgern obliegt dem AN.

Mängelansprüche gemäß VOB/B, § 13

Die Frist für die gesamten Kanal- und Straßenbauarbeiten beträgt jeweils 4 Jahre und beginnt mit dem Tag der Abnahme.

Hinweise zur Aufstellung der Schlussrechnung:

Für die Erstellung der prüffähigen Schlussrechnung gelten die in der VOB/B, § 14 Absatz 3, genannten Fristen. Die Aufstellung der Schlussrechnung kann allerdings erst nach Vorlage des vom ÖbVI testierten Bestandsplans erfolgen.

Nach Fristablauf wird die Schlussrechnung zu Lasten des Auftragnehmers erstellt.